

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE DALAAS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 30. Dezember 2024

19. Verordnung: Hundeabgabenverordnung

Verordnung der Gemeinde Dalaas über die Einhebung einer Hundeabgabe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Dalaas vom 18.12.2024 wird gemäß des § 17 Abs. 3 Zif. 2 Finanzausgleichsgesetzes 2024 BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Dalaas einen oder mehrere über 6 Monate alte Hunde hält, hat an die Gemeinde Dalaas eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2

Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe

(1) Die Hundeabgabe wird jährlich erhoben und beträgt:

Pro Einzeltier 69,35 Euro

Für jedes weitere Tier 80,73 Euro

(2) Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

(3) Wer einen Hund zur Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 3

Abgabenbefreiung

(1) Von der Hundeabgabe sind ausgenommen:

- a) Hunde, die als Wachhunde gehalten werden. Das sind Hunde, die zur Bewachung eines wachbedürftigen Objektes gehalten werden. Der Hund muss aufgrund der Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet sein.
- b) Blindenhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden.
- c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.

§ 4

Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Dalaas einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Dalaas zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des sechsten Lebensmonats zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist es verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5

Hundemarken

Für jeden neu angemeldeten Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Dalaas eine Erkennungsmarke mit Nummer und Gemeindefname an den Hundehalter ausgehändigt. Diese

Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde Dalaas durch einen Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundebesitzer die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über Hundehaltungen im Haushalt oder Betrieb.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Dalaas über die Einhebung der Hundeabgabe VBl. Nr. 1/2023 vom 28.12.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

M a r t i n B u r t s c h e r